

Allgemeine Gesellschaft für Philosophie in Deutschland e.V.
in Verbindung mit dem
Institut für Philosophie der Universität Leipzig

Cognitio humana – Dynamik des Wissens und der Werte

Hrsg. von Christoph Hubig
und Hans Poser

XVII. Deutscher Kongreß
für Philosophie
Leipzig 1996
Workshop-Beiträge Band 2

Klaus Mudersbach
Sprachwiss.Seminar
Universität Heidelberg
69117 HEIDELBERG

EINE PRAGMATISCHE LOGIK FÜR DIE SPRECHERSICHT.

Aussagen- und Prädikatenlogik modellieren das logische Folgern für WAHRE AUSSAGEN (Deklarativsätze). Folgende Phänomene des Schließens sind mit der modernen Logik schlecht oder gar nicht beschreibbar:

- Schlüsse, die jenseits der Deklarativsätze (bzw. wahrheitsfähige Aussagen) möglich sind, also Schlüsse bzgl. Fragen und Befehle (Das sogenannte "Jörgensensche Dilemma" nimmt darauf Bezug, cf. Jörgensen (1938), Weinberger (1974), Iwin (1975), Kreiser (1990)),
- Schlüsse über Sollens- und Verbotssätze, und
- "nicht-sprachliche" Schlüsse, die wir direkt über den uns vorliegenden Sachinformationen vornehmen.

Ich verwende hier die Ausdrücke "schließen" und "Schluß" zur Bezeichnung des Phänomens. Die wissenschaftliche Beschreibung dieser Phänomene bezeichne ich mit "X-Logik", wobei X den Aspekt am Phänomen des Schließens angibt, der modelliert werden soll. Eine angemessene Beschreibung des Schließens im Alltag (insbesondere bei Sprechhandlungen, die vom Behaupten verschieden sind), aber auch in der juristischen und in der wissenschaftlichen Praxis, sowie beim philosophischen Rasonieren ist bis jetzt nur in Ausschnitten geleistet, aber sicher von großem Interesse.

Daher wird in diesem Beitrag das Modell einer Pragmatischen Logik vorgeschlagen, das in einer Beschreibungssprache formuliert wird, die von vornherein von der Innensicht von Sprecher bzw. Hörer (beim Verbalisieren bzw. Verstehen) ausgeht (die sogenannte "epistemische" Position, cf. Mudersbach, 1984). - Ausgangspunkt ist dabei die Auffassung, daß es sich beim Schließen nicht so sehr um ein Umformen sprachlicher Ausdrücke

handelt, als vielmehr um einen regelhafte kognitiven Prozeß, den eine Person, von ihre Interessen gesteuert, zielgerichtet aktiviert.

Im Modell der Pragmatischen Logik wird also dargestellt, wie eine Person aufgrund eines INTERESSES an einer bestimmten FRAGE (gilt p?) aus einer (für sie) faktischen SACHINFORMATION s und einem (für sie geltenden) GESETZ G(s,p) auf eine neue HYPOTHETISCHE INFORMATION p schließt (GESETZES-AKTIVIERUNGSHANDLUNG). Beim Verbalisieren zeigt die Person diese kognitiven Schluß-Handlung durch eine MODALE Formulierung an: "Dann MUSS p sein". Sie enthält sowohl den Hinweis, daß das Erschlossenen NICHT zu den FAKTISCHEN Sachinformationen gehört, als auch die AUFFORDERUNG zu einer "ANWENDUNGSHANDLUNG", nämlich die hypothetische, durch das Schließen gewonnene Information (p) mit einer vorhandenen Information i zu "konfrontieren".

Diese Konfrontation besteht je nach Charakter des aktivierten Gesetzes in einer EINFACHEN ÜBERPRÜFUNG an den vorhandenen Sachinformationen (bei semantischen oder enzyklopädischen Gesetzen) oder in einer Überprüfung mit Bezug auf eine evtl. anzuschließende VERÄNDERUNG der Sachinformation durch reales Handeln (bei ethischen oder juristischen Gesetzen).

Die Überprüfung der hypothetischen Information p führt zu einer Entscheidung, entweder, wenn nichts dagegen spricht, die hypothetische Information p zur faktischen zu machen (Affirmations-Äußerung) oder sie zugunsten einer faktischen i zurückzuweisen (Negierungs-Äußerung: "Nicht p, sondern i").

Bei der Aktivierung eines ethischen bzw. juristischen Gesetzes, das explizit oder implizit eine SOLL-Vorschrift enthält ('Im Falle F soll G gelten'), ergibt sich als Schluß-Ergebnis (verbalisiert):

da F hier vorliegt, MUSS sein:

G SOLL ausgeführt werden."

Dies ist ein hypothetischer Appell, durch Handlung die Wirklichkeit zu verändern. Erst nach Überprüfung und Akzeptieren dieses

Appells wird er zu einem faktischen Appell, d.h. zu einer faktischen Aufforderung, die Handlung auszuführen (oder ausführen zu lassen).

Wie muß die Person, für die die obige Schlußhandlung modelliert wurde, ausgestattet sein? Im folgenden soll nur die "Grundausrüstung" erwähnt werden. Die Detail-Darstellung ist in Mundersbach (1984) gegeben.

Das Konstrukt dieser Person (im folgenden auch "Kommunikant" (K) genannt) hat folgende drei Bereiche zur Verfügung:

1. Eine Menge von Begriffen, BGR(K), (Attributen, Relatoren), die in 1-1-Verbindung mit lexikalischen Ausdrücken einer natürlichen Sprache stehen;
2. Einen Informationsstand, INF(K), der das kontingente Wissen von K (von seiner Wirklichkeit) enthält. Darin stehen Objekte über Relatoren in Beziehung zueinander. Jedes Objekt ist als die Menge derjenigen Attribute modelliert, die K am wirklichen Gegenstand kennt. Ein solches Objekt heiße "DIVIDUUM";
3. Eine Gesetzes-Ebene, GSE(K), in der das gesetzesartige Wissen des K (seine Sachgesetze, Bedeutungskonventionen, kulturelle Regeln, ethische Normen und juristische Vorschriften) enthalten ist, und zwar in folgender Form:

wenn in einem Dividuum d das Attribut b1 vorkommt, dann wird bei d (oder bei einem Dividuum d', das zu d in der Beziehung R steht,) das Attribut b2 aufgenommen.

Diese Formulierung ist schon auf die Aktivierung und Anwendung des Gesetzes, so wie es oben dargestellt wurde, zugeschnitten. Eine (logik-sprachlich formulierte) All-Aussage und die Schlußregel der Instantialisierung entfallen daher.

Dies sind die "festen Vorgaben" zum Kommunikanten K. - In einer konkreten Situation, in Interaktion mit einem Gesprächspartner, liege außerdem ein Interesse an einer bestimmten Frage vor, z.B. ob das Dividuum d = (b1,...b5) auch das Attribut b6 habe (oder haben soll).

Da dem K die Sachinformation, daß d b6 hat

(oder haben soll), nicht vorliegt, kann er die Gesetzebene aktivieren und fragen, ob er ein Gesetz zur Verfügung hat, nach dem aus einem der bei d vorhandenen Attribute auf b6 geschlossen werden kann.

Angenommen, zu GSE(K) gehöre das Gesetz:

'wenn b3 in einem Dividuum vorhanden ist, dann nimm b6 hinzu (bzw. dann SOLL b6 hinzukommen)',

dann kann K schließen:

also muß gelten: d ist auch b6 (bzw.

also muß gelten: d SOLL b6 sein).

Das Schließen führt also nicht wie beim klassischen Modus Ponens zu einer WAHREN Aussage als Konklusion, sondern zu einer (hypothetischen) MUSS-SEIN oder MUSS-SOLLENS-Aussage. Damit wird auch klar, warum Sollens-Aussagen (ebensowenig wie MÜSSENS-Aussagen) WAHR sein KÖNNEN: beide dienen ja gerade dazu, die Differenz zum WAHREN bzw. faktischen SEIN zu unterstreichen.

Es ist der auf WAHRHEIT festgelegte Modus Ponens der Aussagenlogik (bzw. auch der entsprechende Syllogismus), der ignoriert hat, daß ein Schluß-Ergebnis zunächst immer nur hypothetisch ist. Und was danach das Ergebnis zur wahren oder zurückgewiesenen oder zur konzessiv verbalisierten Information ("obwohl es so sein müßte, ist es nicht so") macht, das liegt außerhalb der Logik!

Da diese Pragma-Logik Schlüsse direkt über den Sachinformationen beschreibt, modelliert sie primär das eingangs erwähnte Phänomen des "nicht-sprachlichen" Schließens. Da aber die Sachinformationen nicht sprachlich manipulierbar sind, fallen hier alle Tautologien, die nur einen "Leerlauf" sprachlichen Ausdrücken erzeugen, ohne daß sie etwas über die Welt sagen, weg. Der Vorteil dieser Darstellung des Schließens über Sachinformationen (VOR der Verbalisierung des vollzogenen Schlusses) besteht darin: da in den Sachinformationen "und", "oder" bzw. die Negation nicht vorkommen, gibt es dazu auch keine Schlüsse zu ziehen. Diese Ausdrücke bringen ihre PRAGMATISCHE FUNKTION vielmehr

erst bei der Verbalisierung ins Spiel:

- UND: wenn der Sprecher Informationen, die hinsichtlich EINER Stelle gleichartig sind, zusammenfassen will, dann fügt er an dieser Stelle eine Folge von "und"-verbundenen Ausdrücken gleicher Kategorie ein;

- ODER: wenn der Sprecher eine bestimmte Information noch nicht zur Verfügung hat, aber an einer bestimmten Stelle die für ihn in Frage kommenden Alternativen durch eine Aufzählung einschränken kann, dann benutzt er an dieser Stelle eine Folge von "oder"-verbundenen Ausdrücken gleicher Kategorie;

- NICHT: wenn der Sprecher bei einer vom Hörer angebotene Sachinformation Übereinstimmung bis auf eine Stelle feststellt, dann verbalisiert er an dieser Stelle "nicht ..., sondern ..." (wobei es hier, wie in den beiden vorausgehenden Bestimmungen hinsichtlich der Kategorie der Ausdrücke, die durch diese "Junktoren" erweitert werden können, kaum Einschränkungen gibt).

Aus dieser groben Skizze der pragmatischen Funktion der aussagenlogischen Partikel werden folgende sechs Vorteile deutlich:

- a) Die Ausdrücke sind nicht mehr auf die Kategorie der Aussage festgelegt (was ja zu erheblichen semantischen Verkürzungen geführt hat), sondern sind über einer Informationsstruktur überall dort, wo vom Sprecher gewünscht, einsetzbar;
- b) Die Schwierigkeiten, die sich in einer Grammatik, z.B. vom Typ der Kategorialgrammatik, daraus ergeben, daß für ein und dieselbe Partikel verschiedene Regeln (für jede syntaktische Kategorie!) formuliert werden müssen, fällt bei der zweigeteilten Verbalisierungsstrategie des pragmatischen Ansatzes weg;
- c) Diese drei Partikel haben, pragmatisch gesehen, so gänzlich verschiedene Aufgaben, daß es nur schwer denkbar ist, wie sie in Form einer Wahrheitstafel zusammengeschaltet werden können (so wird niemand, der p als wahr mitteilen will, "p oder q oder r ..." mitteilen, was jedoch nach einem bekannten logischen

Schluss aus der Mitteilung von p folgt!);
 d) Die spezifische Funktion der Negierung eines Satzgliedes, die erst vorgenommen werden kann unter der Voraussetzung, daß eine Behauptung mit dem entsprechenden Satzglied vorher vorliegt, wird pragmatisch angemessener und Hörer-kooperativ beschrieben durch die zweigliedrige Operation "nicht...sondern---";
 e) Juristische und deontische Gesetzesanwendungen werden von dem Ballast paradoxer Anwendungen aussagenlogischen Junktoren befreit (z.B. die Paradoxa in Ross(1941) und McLaughlin(1955)). Stattdessen ist die Frage nach dem kognitiven Zusammenfassen oder Alternative-Bilden über solchen Anwendungen (VOR der Verbalisierung) neu zu stellen;
 f) Der Sonderstatus der Implikation, nämlich im Modus Ponens den Schluß von einem wahren p auf ein wahres q zu garantieren, fällt durch die anwendungsbezogene Formulierung der Gesetze weg. Auch hier kommt es nicht mehr auf die zufällige Wahrheit einer materialen Implikationsbeziehung an, die jeder noch so sinnleeren Beziehung zwischen zwei wahren Aussagen automatisch zu einem wahren Schluß verhilft (was ja eine schwere kontraintuitive Fehlbildung im aussagenlogischen Modell des logischen Schließens beinhaltet!). Stattdessen wird das eigentlich Wesentliche für das Schließen berücksichtigt, nämlich dass der Schluß durch ein (zumindest vom Sprecher als gültig angesehenes) GESETZ zustande kommt oder gedeckt ist. Pragmatisch gesehen liegt die Betonung auf der Frage, ob bei einem vorliegenden (kontingenten) p ein Gesetz gefunden werden kann, aus dem auf die interessierende Information q geschlossen werden kann. (Meist wird in den Beispielen der Unterschied zwischen dem kontingenten p (hic et nunc) der ersten Prämisse und dem generischen p der Implikation verwischt).

Im Unterschied zu der (hier nicht weiter angesprochenen) PRÄDIKATENLOGIK fallen die Probleme, die das Ersetzungsprinzip in intensionalen sprachlichen Kontexten mit sich bringt, in dem hier vorgeschlagenen pragmatischen Ansatz beim Schließen aus den Sachinfor-

mationen einfach weg, da bei einem solchen Schluß nicht die minimale, versprachlichte Information einer definiten Kennzeichnung "der b_1 " bzw. eines Eigennamens (in Form von "der Hans-heißende") zur Verfügung steht, sondern die GESAMTE Information des Dividuums $d = (b_1, \text{Hans-heißend}, b_2, \dots, b_7)$. Sie ZEIGT, ob der betreffende Glaubende G in seinem Informationsstand den Sachverhalt 'd ist b_7 ' vorfindet, unabhängig davon, ob er das Dividuum d mit "der b_1 " oder mit "Hans" bezeichnen wird.

Wenn ein Sprecher einen Schluß über den Informationen eines Glaubenden vornimmt und dabei zu einem anderen Ergebnis kommt als der Glaubende selbst, wenn dieser über seine Informationen einen vergleichbaren Schluß zieht, so wird dies in der epistemischen Beschreibung dadurch unterschieden, daß alle Beschreibungsgrößen (Attribute, Dividuen, Informationsstand, sachliche und sprachliche Gesetze) den Index des jeweiligen Glaubenden tragen. Und da ein Sprecher K den Glaubenden E selbst nicht objektiv kennt, sondern nur eine Hypothese über E (d.h. E in der Sicht des K , abgekürzt E/K) zur Verfügung hat, so kann die Sicht mit dem Index E/K möglicherweise verschieden sein von der Sicht mit dem Index E (die angibt, wie E sich selbst sieht). Dadurch wird eine Vielzahl von Querverbindungen zwischen Sichtweisen möglich, die bei der Beschreibung des Schließens über den hypothetischen Sichtweisen der beteiligten Kommunikationspartner formal präzise dargestellt werden können. Grundlage der Beurteilung der Gültigkeit eines Schlusses ist dabei nicht, was wahr ist, sondern das, was jemand aus der Sicht des Schließenden für wahr hält bzw. als für ihn vorliegend ansieht.

Probleme, die auftreten, wenn man zu etwas Erschlossenem nachträglich, noch ein widersprechendes Faktum dazu nimmt (non-monotonic reasoning), können in einer von vornherein faktenbezogenen Pragma-Logik nicht auftreten, da die Voraussetzung für das Aktivieren von Gesetzen ja gerade darin besteht, daß das Interesse an der Frage, ob p vor-

liegt, eben durch keine Sachinformation befriedigt wird.

Die Anwendung der pragmatischen Logik auf juristische Argumentationen gestattet es, den Weg vom Sachverhalt zum Tatbestand und zur Zuordnung einer Rechtsfolge als parallel bzw. hintereinandergeschaltete Anwendungen des pragmatischen Schließens zu modellieren. Damit wird der Vorgang der Rechtsfindung angemessener und detaillierter beschrieben als dies in der zur Zeit stagnierenden Rechtslogik der Fall ist.

LITERATUR:

IWIN(1975),A.A.: "Grundlagen der Logik von Wertungen". Akademie-Verlag, Berlin. (insbes. S.68ff.).

JÖRGENSEN(1938),J: "Imperatives and logic", in: Erkenntnis,1937-38, Bd.7, S.288-296.

KREISER(1990),L., Gottwald,S., Stelzner,W. (Hrsg.): "Nichtklassische Logik". 2.Auflage. Akademie-Verlag, Berlin. (insbes. S.224 ff.)

MCLAUGHLIN(1955),R.N.: Further problems of derived obligations", Mind 46 (1955), pp.400-402.

MUDERSBACH(1984), K.: "Kommunikation über Glaubensinhalte. Grundlagen der epistemistischen Linguistik" Verlag de Gruyter. Berlin - New York.

ROSS(1941), A.: "Imperatives and Logic", Theoria 7 (1941), pp.53-71.

WEINBERGER(1974),O.: "Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik". J.Schweitzer, Berlin. S. 59ff.

=====